

Bekanntmachung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

München, 10. Februar 2023

Anordnung von Zulassungsbeschränkungen in überversorgten Planungsbereichen

Der Landesausschuss fasste am 31.01.2023 folgenden

Beschluss:

I. Für die nachstehend genannten Arztgruppen wird in den nachstehend genannten Planungsbereichen eine Überversorgung festgestellt:

1. Hausärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich*	Versorgungsgrad in % Stand: 31.01.2023
Hausärzte	MB Burghausen	111,42
Hausärzte	MB Wasserburg am Inn	111,47
Hausärzte	HÄP Scheßlitz	111,49
Hausärzte	HÄP Gunzenhausen	112,17
Hausärzte	MB Alzenau i. Unterfranken	111,64
Hausärzte	HÄP Aschaffenburg Umland	110,68
Hausärzte	MB Karlstadt	111,91
Hausärzte	HÄP Grafenwöhr	110,59
Hausärzte	HÄP Wenzenbach	110,77
Hausärzte	HÄP Donauwörth Süd	111,04
Hausärzte	HÄP Dillingen a.d.Donau	110,50

* Planungsbereiche für die hausärztliche Versorgung sind grundsätzlich die Mittelbereiche (MB) in der Abgrenzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Soweit in Bayern gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V Planungsbereiche davon abweichend festgelegt wurden, werden sie als „hausärztliche Planungsbereiche“ (HÄP) bezeichnet.

2. Allgemeine fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 31.01.2023
Augenärzte	LK Würzburg	112,70
Augenärzte	LK Schwandorf	116,09

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

Augenärzte	KR Kaufbeuren / Ostallgäu	111,74
HNO-Ärzte	LK Neu-Ulm	116,75
Hautärzte	LK Garmisch-Partenkirchen	113,57
Kinder- und Jugendärzte	SK München	110,25
Kinder- und Jugendärzte	LK Altötting	113,33
Kinder- und Jugendärzte	LK Landsberg a. Lech	115,43
Kinder- und Jugendärzte	LK Mühldorf a. Inn	110,03
Kinder- und Jugendärzte	KR Hof	116,61
Kinder- und Jugendärzte	LK Forchheim	116,56
Kinder- und Jugendärzte	LK Nürnberger Land	114,88
Kinder- und Jugendärzte	LK Kitzingen	117,03
Kinder- und Jugendärzte	KR Weiden i.d.OPf. / Neustadt a.d.Waldnaab	116,30
Kinder- und Jugendärzte	LK Neumarkt i.d. OPf.	113,18
Kinder- und Jugendärzte	LK Regen	119,75
Kinder- und Jugendärzte	LK Augsburg	112,00
Nervenärzte	KR Schwabach / Roth	115,84
Nervenärzte	LK Dingolfing-Landau	120,01
Nervenärzte	LK Neu-Ulm	112,07
Psychotherapeuten	LK Neuburg-Schrobenhausen	112,81
Psychotherapeuten	KR Coburg	111,51
Psychotherapeuten	LK Fürth	111,33
Psychotherapeuten	KR Aschaffenburg	112,03
Psychotherapeuten	LK Dingolfing-Landau	112,13
Urologen	LK Bad Kissingen	116,53

3. Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 31.01.2023
Anästhesisten	Oberfranken-West	112,82

4. Gesonderte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad in % Stand: 31.01.2023
Laborärzte	Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns	110,00
Pathologen	Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns	110,17

II. Für die unter Ziffer I. genannten Arztgruppen werden in den dort genannten Planungsbereichen Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Gründe:

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB V haben die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen festzustellen, ob in den einzelnen Planungsbereichen für die der Bedarfsplanung unterliegenden Arztgruppen eine Überversorgung vorliegt. Dies ist nach § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V i. V. m. § 16b Absatz 1 Satz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) der Fall, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 % überschritten ist. Die Prüfung richtet sich nach den §§ 17 bis 21, 23 bis 25 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 21.04.2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 18.08.2022 B2, in Kraft getreten am 19.08.2022.

Die auf dieser Grundlage vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern am 31.01.2023 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass für die unter Ziffer I. dieses Beschlusses genannten Arztgruppen in den dort genannten Planungsbereichen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad jeweils um mindestens 10 % überschritten wird. Damit war festzustellen, dass für die unter Ziffer I. dieses Beschlusses genannten Arztgruppen in den dort genannten Planungsbereichen eine Überversorgung vorliegt.

Der Prüfung lag gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie der letzte verfügbare amtliche Einwohnerstand für Bayern vom 31.12.2021 zugrunde. Die Anzahl der zum Zeitpunkt der Feststellung zugelassenen, angestellten und ermächtigten Ärzte bzw. Psychotherapeuten sowie der ermächtigten Einrichtungen wurde den Planungsblättern in Teil 3 des Bedarfsplans der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 31.01.2023 (§ 10 Bedarfsplanungs-Richtlinie) entnommen.

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung unter Ziffer II. beruht auf § 103 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SGB V. Die Zulassungsbeschränkungen sind für die betreffenden Zulassungsausschüsse gemäß § 16b Absatz 2 Ärzte-ZV verbindlich. Sie werden gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i. V. m. § 16b Absatz 3 Satz 2 Ärzte-ZV aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung wieder entfallen.

München, den 31. Januar 2023

Dr. iur. Gerhard Knorr
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Pedro Schmelz
Vertreter der Ärzte

Peter Krase
Vertreter der Krankenkassen

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 6/2023 vom 10.02.2023 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.